

ARBEITSGEMEINSCHAFT ÖFFENTLICHES RECHT I

2. Klausur

20.12.2010

1. Der Bundesminister für Landesverteidigung und Sport hält die Subventionierung eines bestimmten Sportvereins nicht länger für tragbar – obwohl der Verein die gesetzlichen Förderungsvoraussetzungen nach wie vor erfüllt – und trägt dem zuständigen Abteilungsleiter die „sofortige Streichung der Gelder“ auf.

- a. Die Auszahlung der Förderung erfolgt auf Grund eines Vertrages und wird nicht bescheidmäßig zuerkannt. Erfolgt die Förderung im Rahmen der Hoheits- oder der Privatwirtschaftsverwaltung des Bundes? Begründen Sie! (2) / ___
- b. Weshalb ist der Bund überhaupt zur Sportförderung ermächtigt, obwohl Sportangelegenheiten an sich zu den Kompetenzmaterien der Länder (Art 15 Abs 1 B-VG) gehören? (Begründen Sie Ihre Antwort mit der entsprechenden Rechtsgrundlage.) (2) / ___
- c. Was kennzeichnet sogenannte „Selbstbindungsgesetze“? (2) / ___
- d. Wo liegt der Hauptunterschied zwischen hoheitlicher und nichthoheitlicher Verwaltung im Rechtsschutz? (2) / ___
- e. Was ist mit der „Fiskalgeltung der Grundrechte“ gemeint? Gegen welches Grundrecht könnte die Einstellung der Förderung verstoßen? (3) / ___

2. Die A-GmbH betreibt im burgenländischen Ort Parndorf einen Windpark bestehend aus dreizehn Windkraftanlagen (Windrändern). Bei Errichtung der Anlage hat sie zu Werbezwecken Aufschriften mit ihrer Internetadresse angebracht, wobei sie darauf achtete, dass diese auch über weitere Strecken gut lesbar sind. Nach Errichtung der Anlage erhält sie von der zuständigen Behörde mittels Bescheid den Auftrag, die Werbeaufschriften zu entfernen, da diese die Landschaft verunstalten. Der Bescheid der Behörde erging auf Grund von Bestimmungen des Bgld. Natur- und Landschaftspflegegesetzes (Bgld. NG 1990), die das Anbringen von Werbung in der freien Landschaft mit nur sehr wenigen Ausnahmen verbieten. Grundsätzlich dient dieses Gesetz der Pflege der Natur und der Landschaft, wobei insbesondere die Vielfalt, Eigenart, Schönheit und der Erholungswert der Natur und der Landschaft geschützt werden sollen.

Beantworten Sie dazu folgende Fragen:

- a. In welche/s Grundrecht/e könnte durch die gesetzlichen Bestimmungen des Bgld. NG 1990 eingegriffen werden? Begründen Sie anhand des Schutzbereichs und nennen Sie auch die jeweiligen verfassungsgesetzlichen Bestimmungen! (3) / ___
für zweites Grundrecht! (+3 ZP) / ___

- b. Wann verletzt ein Gesetz ganz grundsätzlich ein Grundrecht unter formellem Gesetzesvorbehalt? Nennen Sie die abstrakten Prüfungskriterien! (2) / ___
- c. Kann sich die A-GmbH, als juristische Person des Privatrechts, grundsätzlich auf alle Grundrechte berufen? (2) / ___
- d. Natur- und Landschaftsschutz fällt gemäß der allgemeinen Kompetenzverteilung der Art 10,11,12 und 15 Abs 1 B-VG in die Gesetzgebungskompetenz der Länder. Wie müsste der Bund vorgehen, wenn er diese Gesetzgebungskompetenz für sich beanspruchen möchte? (2) / ___
- e. Der burgenländische Landesgesetzgeber überlegt, das Bgld. NG 1990 zu novellieren. In Zukunft soll es möglich sein, für Zwecke des Natur- und Landschaftsschutzes Grundstücke durch Verwaltungsakt zu enteignen um dort Naturschutzgebiete zu errichten.
- aa. Welcher Gesetzgeber ist grundsätzlich für die Regelung von Enteignungen zuständig? (2) / ___
- ab. Unter welchen (abstrakten) Voraussetzungen sind Enteignungen als Eingriffe in das Grundrecht auf Eigentum grundrechtskonform? (2) / ___

3. Der Abgeordnete C hält eine Rede im Nationalrat und bezichtigt den Abgeordneten B der Lüge. Kann der Abgeordnete C wegen übler Nachrede strafgerichtlich belangt werden? Begründen Sie! Welche Disziplarmittel könnte die Präsidentin des Nationalrates einsetzen? (3) / ___

4. Der Nationalratsabgeordnete A verbringt ein Schiwochenende mit seiner Familie in Lech. Auf der Piste stößt er mit einem anderen Schifahrer zusammen, der sich dabei schwer verletzt. Ist A aufgrund seiner Funktion als Abgeordneter vor einer zivilrechtlichen Klage auf Schmerzensgeld und vor einem gerichtlichen Strafverfahren wegen fahrlässiger Körperverletzung geschützt? Begründen Sie! (2) / ___

5. Im Unionsrecht unterscheiden wir Richtlinien und Verordnungen.

- a. Grenzen Sie die beiden Gesetzgebungsakte von einander ab! (3) / ___
- b. Zählen Richtlinien und Verordnungen zum primären oder sekundären Unionsrecht? (1) / ___
- c. Welches Organ prüft Richtlinien und Verordnungen auf ihre Rechtmäßigkeit und hebt sie gegebenenfalls auf? (1) / ___

6. An welchem Tag treten Gesetze in Kraft, sofern nicht ausdrücklich anderes angeordnet ist? Nennen Sie auch die diesbezügliche verfassungsrechtliche Norm! (2) / ___

7. Am 28. September 2008 fand die letzte Wahl zum Nationalrat statt.

- a. Wo sind die Grundsätze für diese Wahl geregelt? Nennen Sie die einschlägige Bestimmung! (1) / ___
- b. In welchem Jahr werden planmäßig die nächsten Wahlen zum Nationalrat stattfinden? Begründen Sie! (2) / ___
- c. Unter welchen Umständen könnte bereits früher eine Neuwahl stattfinden? (3) / ___

8. Ordnen Sie der genannten Behörde das jeweilige Amt zu:

Behörde	Zugeordnetes Amt
Bundeskanzler	
Bundesminister	
Landeshauptmann	
Bezirkshauptmann	

(2) / ___

9. Kreuzen Sie jeweils an, ob die Aussage zutrifft oder nicht!

A.	JA	NEIN
1. Damit Völkerrecht innerstaatlich Wirkungen entfaltet, bedarf es einer Transformation.		
2. Die österreichische Bundesverfassung kennt zwei verschiedene Methoden der Transformation: die spezielle Transformation und die abstrakte Transformation.		
3. Bei der speziellen Transformation wird eine innerstaatliche Norm zur Umsetzung des Völkerrechts erlassen. Die Rechtsunterworfenen werden nur durch die innerstaatliche Norm verpflichtet und berechtigt.		
4. Wird keine innerstaatliche Norm erlassen, sondern die innerstaatliche Geltung der völkerrechtlichen Norm angeordnet, sprechen wir von genereller Transformation.		
5. Ist ein generell transformierter völkerrechtlicher Vertrag „self-executing“, darf er innerstaatlich nicht unmittelbar angewendet werden.		
6. Die allgemein anerkannten Regeln des Völkerrechts werden generell in die österreichische Rechtsordnung transformiert. Nach der hL bestimmt sich der Rang im Stufenbau der Rechtsordnung nach dem Inhalt der völkerrechtlichen Norm (materielle Einordnung).		

(2) / ___

B.	JA	NEIN
1. Juristische Personen werden auch als Rechtspersonen bezeichnet.		
2. Gebietskörperschaften sind juristische Personen des öffentlichen Rechts, weil sie durch Hoheitsakt eingerichtet sind.		
3. Bund, Länder, Bezirke und Gemeinden sind Gebietskörperschaften.		
4. Politische Parteien sind juristische Personen des Privatrechts.		
5. Je nach Art der Willensbildung unterscheiden wir monokratische Organe und Kollegialorgane. Der Gemeinderat ist ein Kollegialorgan, der Bundespräsident ein monokratisches Organ.		
6. Als Behörden werden jene Organe bezeichnet, denen hoheitliche Aufgaben zukommen.		

(2) / ____

C.	JA	NEIN
1. Verwaltungsgerichtshof, Verfassungsgerichtshof und Asylgerichtshof bilden die Gerichtsbarkeit des öffentlichen Rechts.		
2. Der Oberste Gerichtshof entscheidet als oberste Instanz sowohl über Zivil- als auch über Strafrechtssachen.		
3. Auch die Oberlandesgerichte, die Landesgerichte und die Bezirksgerichte sind Gerichte des Bundes.		
4. Der Einzelrichter ist im Rahmen der Justizverwaltung ein weisungsgebundenes Verwaltungsorgan.		
5. Geschworene entscheiden gemeinsam mit den Richtern über die Schuld des Angeklagten.		
6. Richter sind durch die drei richterlichen Privilegien gekennzeichnet: Weisungsfreiheit, Unabsetzbarkeit und Unversetzbarkeit.		

(2) / ____

(50) / ____